

Rahmenbedingungen für Investitionen in der thailändischen Agrar-, Nahrungsmittel- und Verpackungsindustrie

Rechtsanwälte *Till Morstadt* und *Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M.*, Bangkok (Thailand)

Der folgende Beitrag soll einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen im Bereich der thailändischen Agrar-, Lebensmittel- und Verpackungsindustrie vermitteln. Neben einer allgemeinen Einführung (A), wird im Detail auf die investitionsrechtlichen Rahmenbedingungen (B) eingegangen. Der Beitrag schließt mit einer Zusammenfassung (C).

A) Einführung

Eine Kombination aus reichlich vorhandenen natürlichen Ressourcen, Investitionen in Technologie, eine kontinuierliche Forschung und Weiterentwicklung im Bereich der Lebensmittelsicherheit und eine Verpflichtung zur Einhaltung von internationalen Qualitätsstandards hat dazu beigetragen, dass sich Thailands Nahrungsmittelinindustrie zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig entwickelt hat. Thailand ist größter Nahrungsmittelexporteur in Asien und vermarktet sich selbst als „*Kitchen of the World*“.¹

Es steht zu erwarten, dass die Gründung der ASEAN Economic Community (AEC) und die damit einhergehenden einfuhrrechtlichen Erleichterungen zu einem Anstieg der Exporte aus der Nahrungsmittelindustrie in benachbarte Länder führen werden.² Thailands geostrategische Lage inmitten der AEC mit Grenzen zu Kambodscha und Laos im Osten, nach Myanmar im Norden und Westen und nach Malaysia im Süden und die vorhandene Infrastruktur, insbesondere Flug- und Seehäfen, machen Thailand zu einem zentralen Dreh- und Angelpunkt der gesamten Region.³ Thailand bietet mit dem eigenen und den angrenzenden wachsenden Märkten interessante Investitionsmöglichkeiten in den Bereichen der Agrar-, Nahrungsmittel- und Verpackungsindustrie.

1 *Thailand Board of Investment*, Thailand's Food Industry, Informationsbroschüre, abrufbar unter <http://www.boi.go.th/upload/content/BOI_edit_9-8-58_19610.pdf> (Stand: 13.09.2016).

2 *Duscha*, Thailands Nahrungsmittelindustrie expansionsfreudig – „Food Valley“ als Ideenküche / Impulse aus der regionalen Integration, 2015, Publikation der Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH, abrufbar unter: <<https://www.gtai.de/>> (Stand: 13.09.2016).

3 *Lorenz*, Investment in Thailand, 10. Aufl. 2014, S. 3 f.

B) Investitionsrechtliche Rahmenbedingungen

I. Foreign Business Act

Der *Foreign Business Act* regelt die Rahmenbedingungen, unter denen Ausländer in Thailand geschäftlich aktiv werden können.⁴

1. Ausländerbegriff

Ausländer im Sinne des *Foreign Business Act* sind

- alle natürlichen Personen, die nicht die thailändische Staatsbürgerschaft besitzen,
- juristische Personen, die nicht in Thailand registriert sind, oder
- juristische Personen, die zwar in Thailand registriert sind, deren Anteile aber zu 50 % oder mehr von den beiden vorgenannten Personengruppen gehalten werden.⁵

2. Geschäftsaktivitätsbezogene Betrachtung

Der *Foreign Business Act* enthält drei Listen, wonach es Ausländern im Sinne des *Foreign Business Act* gar nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich ist, in Thailand geschäftlich aktiv zu werden.⁶ Grundsätzlich ist für die Ausübung von Geschäftsaktivitäten mehrheitlich in ausländischer Hand befindlicher Gesellschaften eine sogenannte *Foreign Business Licence* erforderlich.⁷ Mit Blick auf die Agrar-, Lebensmittel- und Verpackungsindustrie ergibt sich folgendes Bild:

⁴ Foreign Business Act B.E. 2542 (1999).

⁵ Sec. 4 Foreign Business Act B.E. 2542 (1999).

⁶ Liste 1, 2, und 3 im Anhang zum Foreign Business Act B.E. 2542 (1999).

⁷ Sec. 10 Foreign Business Act B.E. 2542 (1999).

Liste 1	Liste 2	Liste 3
<i>Mehrheitlich ausländisch investierten Gesellschaften ist die Betätigung in folgenden Geschäftsaktivitäten nicht gestattet:</i>	<i>Mehrheitlich ausländisch investierte Gesellschaften, an denen Thailänder jedoch mit mindestens 40% beteiligt sind, können in folgenden Geschäftsaktivitäten mit Foreign Business Licence operieren:</i>	<i>Mehrheitlich ausländisch investierten Gesellschaften ist die Betätigung in folgenden Geschäftsaktivitäten mit Foreign Business Licence gestattet:</i>
Reis-, Plantagen- und Getreideanbau (Ziff. 2)	Zuckergewinnung aus Zuckerrohr (Kapitel 3, Ziff. 1)	Reismüllerei und Mehlinnung von Reis und Kulturpflanzen (Ziff. 1)
Viehwirtschaft (Ziff. 3)	Salzgewinnung (Kapitel 3, Ziff. 2)	Fischerei (Ziff. 2), ausschließlich in Bezug auf Aufzucht von Wassertieren
Fischerei (Ziff. 5), ausschließlich in Bezug auf den Fang von Wassertieren in thailändischen Gewässern und ausgewiesenen Wirtschaftszonen in Thailand	Steinsalzgewinnung (Kapitel 3, Ziff. 3)	Einzelhandel, es sei denn es besteht ein Stammkapital in Höhe von THB 100 Mio. (ca. EUR 2,5 Mio. – Ziff. 14)
		Großhandel, es sei denn es besteht ein Stammkapital in Höhe von THB 100 Mio. (ca. EUR 2,5 Mio. – Ziff. 15)
		Vertrieb von Lebensmitteln und Getränken (Ziff. 19)
		Anbau, Verbreitung und Entwicklung von Pflanzensorten (Ziff. 20)

Die unter Liste 1 des *Foreign Business Act* genannten Aktivitäten können von ausländischen Investoren betrieben werden, wenn diese lediglich eine Minderheitsbeteiligung halten (maximal 49%), sodass die Gesellschaft nicht als „Ausländer“ im Sinne des *Foreign Business Act* gilt.⁸ Zu beachten ist hierbei, dass der thailändische Investor nicht in den Verdacht gerät, als Treuhänder zu agieren, sondern tatsächlich wirtschaftlich aktiv wird. Anderenfalls besteht u. a. die Gefahr einer strafrechtlichen Haftung des thailändischen und ausländischen Investors.⁹

⁸ Sec. 4 i.V.m. Liste 1 Foreign Business Act B.E. 2542 (1999).

⁹ Sec. 36 Foreign Business Act B.E. 2542 (1999) sieht für Treuhänderkonstruktionen sowohl für den ausländischen als auch den thailändischen Investor Haftstrafen von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe in Höhe von THB 100.000 (ca. EUR 2.500) vor.

Die unter Liste 2 des *Foreign Business Act* genannten Aktivitäten können demgegenüber auch von ausländisch dominierten Gesellschaften ausgeführt werden, wobei die Anteile, die in ausländischer Hand stehen, auf maximal 60 % begrenzt sind. Im Bereich der Liste 2-Aktivitäten müssen mindestens 40 % der Anteile von Thailändern (*natürliche oder juristische Person*) gehalten werden.¹⁰ Anträge müssen vom Kabinett genehmigt werden. Der Genehmigungsprozess ist sehr aufwendig und die Erfolgsaussichten sind im Vorfeld schwer abzuschätzen.

Die unter Liste 3 des *Foreign Business Act* genannten Aktivitäten können schließlich auch von vollständig ausländisch investierten Gesellschaften ausgeführt werden, solange eine *Foreign Business Licence* erfolgreich beantragt worden ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich wiederum aus Liste 3 des *Foreign Business Act*. Danach sind Handelsaktivitäten ausgenommen, soweit die agierende Gesellschaft ein Stammkapital von mindestens THB 100 Mio. (ca. EUR 2,5 Mio.) aufweist.¹¹ Der *Foreign Business Act* unterscheidet zwischen *Retail* (Verkauf an Endnutzer) und *Wholesale* (Verkauf an Händler oder die weiterverarbeitende Industrie). Die Durchführung von Agententätigkeiten ist ebenfalls unter den oben genannten Voraussetzungen möglich. Das Stammkapital muss pro Aktivität einbezahlt werden, kann dann jedoch frei als *Working Capital* verwendet werden.

II. Investitionsförderung durch das Board of Investment

Für Unternehmen, die eine Investitionsförderung durch das thailändische *Board of Investment* erhalten, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, von den Beschränkungen des *Foreign Business Act* befreit zu werden.¹² Beachtet werden müssen aber die vorgenannten Einschränkungen mit Blick auf die Gesellschafterstruktur (Liste 1 und 2 *Foreign Business Act*).

Das *Board of Investment* ist die Investitionsförderbehörde Thailands. Sie ist direkt dem Büro des Premierministers unterstellt und ist die Hauptkoordinierungsstelle für ausländische und inländische Investitionen in Thailand.¹³ Das *Board of Investment* unterhält 14 Auslandsstellen, u. a. in Frankfurt, Beijing, Paris, Tokio und New York.¹⁴

¹⁰ Sec. 15 i.V.m. Liste 2 *Foreign Business Act* B.E. 2542 (1999).

¹¹ Liste 3, Ziff. 14 und 15 *Foreign Business Act* B.E. 2542 (1999).

¹² Ziff. 7, Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, abrufbar unter: <http://www.boi.go.th/upload/content/newpolicy-announcement%20as%20of%2020_3_58_23499.pdf> (Stand: 13.09.2016).

¹³ Sec. 5 Investment Promotion Act B.E. 2520.

¹⁴ Weitere Informationen zum *Board of Investment* sind abrufbar unter: <http://www.boi.go.th/index.php?page=oversea_office> (Stand: 13.09.2016).

1. Vorteile einer Board of Investment-Förderung

Eine *Board of Investment*-Förderung bietet u. a.

- Steueranreize (*je nach Förderkategorie*),¹⁵
- Möglichkeit, zu Betriebszwecken Land zu erwerben,¹⁶
- Möglichkeit, Gewinne ohne Einschränkungen zu repatriieren,¹⁷
- vereinfachte Beschaffung von Arbeitserlaubnissen für ausländische Fachkräfte sowie
- die Möglichkeit für Ausländer, 100 % von Unternehmensanteilen zu halten (*Fully Foreign Owned*).¹⁸

Gerade das letztgenannte Förderprivileg ist für ausländische Investoren besonders interessant, da sie durch eine Förderung durch das *Board of Investment* grundsätzlich nicht darauf angewiesen sind, *Joint Ventures* mit thailändischen Partnern einzugehen. Dies gilt jedoch mit der Einschränkung, dass zahlreiche Geschäftsaktivitäten im Bereich der Agrar- und Lebensmittelindustrie nur unter einer Partizipation thailändischer Geschäftspartner möglich sind.¹⁹ Ferner können *Joint Ventures* im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, um einen bereits bestehenden Zugang zu lokalen Geschäftspartnern bzw. zum thailändischen Markt zu nutzen. Ob und unter welchen Bedingungen ein *Joint Venture* in Betracht kommt, sollte aber von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig gemacht werden.²⁰

Daneben werden *Board of Investment*-geförderte Unternehmen von den regulären Bedingungen für die Beschaffung von Arbeitserlaubnissen bzw. die Verlängerung von Visa für ausländische Mitarbeiter befreit. Nicht geförderte Unternehmen müssen dagegen grundsätzlich

- ein eingezahltes Kapital von mindestens THB 2 Mio. (ca. EUR 50.000) sowie
- die Einstellung von vier thailändischen (4:1-Quote)

pro angestelltem ausländischem Arbeitnehmer nachweisen.²¹

15 Siehe hierzu im Einzelnen unter B) II. 2. b).

16 Sec. 27 Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977).

17 Sec. 31 Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977).

18 Sec. 24 ff. Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977).

19 Siehe hierzu die tabellarische Darstellung unter B I. 2., insbesondere mit Blick auf die Liste 1 und Liste 2-Aktivitäten.

20 Lorenz, Investment in Thailand, 10. Aufl. 2014, S. 62 f.

21 Sec. 5(1) Department of Employment's Procedure Order governing Criteria and Conditions for Expatriate's Work Permit Approval B.E. 2545 (2002); Sec. 2.1(3), Order of the Royal Thai Police No. 777/2551 re. Criteria and Conditions for Consideration of an Expatriate's Application for a Temporary Stay in the Kingdom of Thailand vom 25.11.2008.

ZLR 5/2016 *Morstadt/Frank-Fahle*, Investitionen in der thailändischen Agrar-, Nahrungsmittel- und Verpackungsindustrie

Für die Verlängerung des Arbeitsvisums (*Non-Immigrant „B“*) ist weiterhin zu beachten, dass

- wiederum ein Mindestverhältnis zwischen thailändischen und ausländischen Arbeitnehmern von 4:1 nicht unterschritten werden darf²² sowie
- der Ausländer ein monatliches Mindestgehalt erhalten muss (für Westeuropäer mind. THB 50.000 (ca. EUR 1.250)).²³

Schließlich können nicht *Board of Investment*-geförderte Gesellschaften grundsätzlich nur bis zu 10 ausländische Mitarbeiter einstellen.

2. Neue Förderung

2014 wurde der sog. Siebenjahresplan zur Förderung der Wirtschaft Thailands vorgestellt (*Seven-Year Investment Strategy – 2015–2021*). Konkretisiert wurde dieser Plan durch die Bekanntmachung des *Board of Investment* Nr. 2/2557.²⁴ Diese Regelungen sind seit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Förderkriterien wurden grundlegend überarbeitet und zwar auf Basis einer Analyse der aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Thailands. Beibehalten wurden die bewährten Instrumente der Förderung, etwa Vergünstigungen oder Befreiungen von Zoll und Steuern. Reformiert wurden hingegen die Vergabekriterien. Förderungen werden nach den neuen Richtlinien unter zwei Gesichtspunkten gewährt:

- Zum einen – wie schon in der Vergangenheit – aufgrund der Art der wirtschaftlichen Betätigung („*activity-based incentives*“) und
- zum anderen können zusätzliche Förderungen bei Nachweis eines erheblichen Mehrwerts, den die Investition für Thailand bietet („*merit-based incentives*“), beantragt werden. Genauere Kriterien werden vom *Board of Investment* festgelegt.²⁵

Ersteres meint etwa Investitionen im Bereich Forschung und Entwicklung oder Industrien, die für die Entwicklung der thailändischen Volkswirtschaft als vorteilhaft angesehen werden. Letzteres bezieht sich auf die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit Thailands, die Dezentralisierung und die Entwicklung von Industriezonen.

Im Einzelnen werden die geförderten wirtschaftlichen Aktivitäten („*activity-based incentives*“) (a.), deren jeweilige Investitionsförderung untergliedert nach Förderka-

²² Sec. 2.1(6), Order of the Royal Thai Police No. 777/2551 re. Criteria and Conditions for Consideration of an Expatriate's Application for a Temporary Stay in the Kingdom of Thailand vom 25.11.2008.

²³ Table of Income for Criteria 2, 1(2), Annex A, Order of the Royal Thai Police No. 777/2551 re. Criteria and Conditions for Consideration of an Expatriate's Application for a Temporary Stay in the Kingdom of Thailand vom 25.11.2008.

²⁴ Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, s. o.

²⁵ Ziff. 9.1 und 9.2 Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, s. o.

tegorie (b.) sowie zusätzliche Anreize aufgrund besonderer Umstände der Investition („*merit-based incentives*“) (c.) dargestellt:

a) *Geförderte wirtschaftliche Aktivitäten* („*activity-based incentives*“)

Um gefördert zu werden, muss das Projekt einem der vom *Board of Investment* benannten Wirtschaftszweige unterfallen. Gefördert werden

- Landwirtschaft und Landwirtschaftsprodukte,
- Mineralien, Keramik und Grundmetalle,
- Leichtindustrie,
- Metallprodukte, Maschinen und Einrichtungen für den Transport,
- Elektronik und elektrische Anwendungen,
- Chemikalien, Papier und Plastik und
- Dienstleistungen und öffentliche Versorgungseinrichtungen.²⁶

Jedes Projekt muss nachweisen, dass

- der Mehrwert des Projekts grundsätzlich nicht weniger als 20 % der Einnahmen aus der Investition ausmacht (10 % für gesondert genannte Investitionen),²⁷ sowie dass
- moderne Produktionsmethoden²⁸ und
- grundsätzlich neuwertige Maschinen verwendet werden.²⁹

Daneben müssen Vorkehrungen zum Umweltschutz getroffen werden, ein Mindestkapital investiert und die Machbarkeit des Projekts sichergestellt werden.³⁰

aa) Agrar- und Nahrungsmittelindustrie

Der Förderkatalog des *Board of Investment* sieht für den Bereich der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie u. a. die folgenden Förderungen vor (*sortiert nach Fördergruppe*):³¹

26 Vgl. List of Activities Eligible for Investment Promotion, Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, s. o.

27 Ziff. 6.1.1 Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, s. o.

28 Ziff. 6.1.2 Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, s. o.

29 Ziff. 6.1.3 Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, s. o.

30 Ziff. 6.2 Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, s. o.

31 Vgl. Section 1: Agriculture and Agricultural Products, List of Activities Eligible for Investment Promotion, abrufbar unter: <http://www.boi.go.th/upload/Section%201_51393.pdf> (Stand: 13.09.2016).

Ziffer	Geförderte Geschäftsaktivitäten	Fördergruppe	
1.3	Waldplantagen (<i>ausgenommen Eukalyptus</i>)	A1	
1.12	Herstellung aktiver Wirkstoffe, die aus natürlichen Rohstoffen gewonnen werden	A2	
1.18	Herstellung von medizinischer Nahrung oder Nahrungsergänzungsmitteln		
1.8	Klassifizierung, Verpackung und Lagerung von Pflanzen, Gemüse, Früchten oder Blumen	A2/A3	
1.16	Herstellung von Kraftstoffen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen		
1.14	Herstellung von Naturkautschukprodukten	A2/A4	
1.1	Herstellung von biologischem Düngemittel, organischem Düngemittel, Bio-Pestiziden etc.	A3	
1.2	Pflanzen- und Tierzucht		
1.7	Tiefseefischerei		
1.9	Herstellung modifizierter Stärke bzw. Stärke, die von Pflanzen mit besonderen Eigenschaften gewonnen wird		
1.10	Herstellung von Ölen oder Fetten von Pflanzen oder Vieh (<i>ausgenommen Sojaöl</i>)		
1.13	Gerbereien bzw. Lederverarbeitung		
1.17	Herstellung von Konservierungsmittel für Lebensmittel, Getränke, Lebensmittelzusätze oder Nahrungsmittelbestandteile (<i>ausgenommen Trinkwasser, Eiscreme, Süßigkeiten, Schokolade, Kaugummi, Zucker, kohlen säurehaltige Erfrischungsgetränke, alkoholische Getränke, koffeinhaltige Getränke sowie pflanzlich gewonnenes Mehl oder Stärke, Backwaren, Instant-Nudeln und Hühnerbouillon</i>)		
1.20	Handelszentrum für Agrargüter		
1.5	Viehzucht und Tierhaltung		A4
1.6	Schlachthof		
1.11	Herstellung natürlicher Extrakte oder Produkte von natürlichen Extrakten (<i>ausgenommen Medizin, Seife, Shampoo, Zahnpasta und Kosmetika</i>)		
1.15	Herstellung von Erzeugnissen, die auf landwirtschaftlichen Nebenprodukten oder Agrarabfällen basieren		
1.4	Trocknungs- und Siloanlagen	B1	
1.19	Kühlager bzw. -transport		

Den vorgenannten Geschäftsaktivitäten unterliegen weitere Fördervoraussetzungen, beispielsweise in Bezug auf Qualität und/oder Quantität der jeweiligen Aktivität, die eingehalten werden müssen, damit das *Board of Investment* eine Förderung erteilt. Ferner sind die unter B) I. 2. genannten Restriktionen in Bezug auf die Gesellschafterstruktur zu beachten.

So können ausländische Investoren eine Förderung im Bereich der Viehzucht und Tierhaltung (*Board of Investment*-Förderkategorie Ziff. 1.5) lediglich in einem Gemeinschaftsunternehmen mit einem thailändischen Partner, in dem der thailändische Partner eine Mehrheit von 51 % hält, in Anspruch nehmen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Viehwirtschaft in Liste 1, Ziff. 3 des *Foreign Business Act* genannt wird, diese Aktivität also einem Wirtschaftszweig unterfällt, der Ausländern im Sinne des *Foreign Business Act* eigentlich gar nicht offen steht.³² Deshalb können ausländische Investoren in diesen Bereichen allenfalls als Minderheitsinvestor (maximal 49 %) agieren.

Unabhängig davon können für Investitionen im Bereich der Nahrungsmittelherstellung je nach Aktivität weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich werden.³³

bb) Verpackungsindustrie

Neben der vorgenannten Förderkategorie 1.8 (*u. a. Verpackung von Pflanzen, Gemüse, Früchten oder Blumen*) zeigt die Erfahrung, dass Investoren aus der Verpackungsindustrie insbesondere daran interessiert sind, einerseits Großhandel mit Komponenten (*Förderbänder, Sauggreifer, etc.*) zu betreiben sowie andererseits Kundendienste (*After-Sales Services*) zu erbringen.

Wie bereits unter B) I. 2. dargestellt, ist der Handel für mehrheitlich in ausländischer Hand stehende Investitionen, soweit die zu vertreibenden Komponenten nicht in Thailand hergestellt werden, und kein erhöhtes Eigenkapital (THB 100 Mio. – ca. EUR 2,5 Mio.) eingezahlt worden ist, nur erlaubt, wenn diese Geschäftsaktivität in Form einer *Foreign Business Licence* abgedeckt wird. Daneben besteht allerdings auch die Möglichkeit, Geschäftsaktivitäten über das *Board of Investment* abzudecken:

³² Sec. 4 i.V.m. Liste 1 Foreign Business Act B.E. 2542 (1999).

³³ Der Food Act B.E.2522 (1979) regelt die wesentlichen Voraussetzungen bezüglich des Inverkehrbringens von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln in Thailand. Nähere Informationen sind auf der Website der *Food and Drug Administration (FDA) Thailand* abrufbar: <http://www.fda.moph.go.th/fda_eng/> (Stand: 13.09.2016).

(1) Großhandel und After-Sales Services – („*Trade and Investment Support Office*“)

Die Förderkategorie 7.7 „*Trade and Investment Support Office*“ (TISO) bietet beispielsweise für die vorgenannten Investoren (*Großhandel mit Anlagenkomponenten und Kundendienst*) die Möglichkeit, beide Aktivitäten über das *Board of Investment* abzudecken. Voraussetzung ist, dass

- die Gesellschaft mit, je nach genehmigtem *Business Plan*, mindestens aber mit THB 1 Mio. (ca. EUR 25.000) Stammkapital ausgestattet wird³⁴ und
- lokale Verkaufs- und Verwaltungskosten in einer Höhe von THB 10 Mio. (ca. EUR 250.000) pro Jahr erreicht werden.³⁵

Die TISO-Förderung unterliegt der Fördergruppe B2. Soweit weitere Aktivitäten, wie beispielsweise Einzelhandel (*Retail*), ausgeführt werden, muss hierfür zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung (*Foreign Business Licence*) eingeholt werden.³⁶

(2) Herstellung von Verpackungsmaschinen – („*Manufacture of Machinery, Equipment and Parts*“)

Ist beabsichtigt, Verpackungsmaschinen in Thailand herzustellen, kann eine Förderung der Kategorie 4.5 „*Manufacture of Machinery, Equipment and Parts*“ beantragt werden. Je nach Technologisierungsgrad werden Investitionsvergünstigungen der Kategorie A2, A3 bzw. A4 gewährt.³⁷ Sollen die lokal hergestellten Maschinen auch in Thailand vertrieben werden, ist hierfür grundsätzlich keine *Foreign Business Licence* erforderlich. Neben der Investitionsförderung durch das *Board of Investment* sind – je nach Produktionsaktivität und -umfang – weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen.³⁸

(3) Internationaler Vertrieb von Verpackungsmaschinen – („*International Trading Center*“)

Für Unternehmen im Bereich der Verpackungsindustrie, die ihre Produkte – ob in Thailand hergestellt oder nicht – in Südostasien vertreiben wollen, ist die Förderkategorie 7.6 („*International Trading Centers*“) von Interesse.³⁹ *International Trading Centers* erhalten Investitionsvergünstigen der Kategorie B1. Gewinne aus der Be-

34 Ziff. 6.3.1 Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, s. o.

35 Section 7 (Service and Public Utilities), Activity 7.7 (Trade and Investment Support Office – TISO), List of Activities Eligible for Investment Promotion, Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, s. o.

36 Je nach Aktivität wäre eine weitere BOI-Förderung (*soweit diese Aktivität vom BOI-Förderkatalog umfasst ist und die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllt werden können*) bzw. eine *Foreign Business Licence* zu beantragen. Alternativ kann eine Kapitalerhöhung für *Retail* vorgenommen werden.

37 Section 4 (Metal Products, Machinery and Transport Equipment), Activity 4.5 (Manufacture of Machinery, Equipment and Parts), List of Activities Eligible for Investment Promotion, Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, s. o.

38 In der Regel ist insbesondere eine sog. *Factory Licence* gemäß Factory Act B.E. 2535 (1992) einzuholen.

Morstadt/Frank-Fahle, Investitionen in der thailändischen Agrar-, Nahrungsmittel- und Verpackungsindustrie

ZLR 5/2016

schaffung und dem Verkauf von Waren außerhalb von Thailand („out-out“) sind körperschaftsteuerbefreit. Des Weiteren geltenden die folgenden Steuererleichterungen:⁴⁰

- Körperschaftsteuerreduktion (10 %) auf Gewinne aus der Beschaffung und dem Verkauf von Rohstoffen von Thailand an ein verbundenes Unternehmen außerhalb Thailands („in-out“).⁴¹
- Dividenden, die an die Gesellschafter des *International Trading Centre* ins Ausland gezahlt werden, sind quellensteuerbefreit.

Um in den Genuss der vorgenannten Investitionserleichterungen über das *Board of Investment* (Kategorie B2) sowie der über das *Revenue Department* gewährten Steuererleichterungen zu kommen, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Registriertes und einbezahltes Stammkapital in einer Höhe von mindestens THB 10 Mio. (ca. EUR 250.000).⁴²
- Jährliche Kosten (*ausgenommen sind Verkaufskosten*) in Thailand in einer Höhe von mindestens THB 15 Mio. (ca. EUR 375.000).⁴³

Schließlich erhalten angestellte ausländische Mitarbeiter des *International Trading Center*, die

- mindestens 180 Tage pro Jahr Vollzeit für das *International Trading Center* arbeiten,
- ein Mindestjahreseinkommen in Höhe von THB 2,4 Mio. (ca. EUR 60.000) beziehen sowie
- eine Arbeitserlaubnis erhalten haben,

eine Steuererleichterung in Form einer Pauschalbesteuerung des Gehalts in Höhe von 15 %, anstatt der sonst üblichen progressiven Besteuerung mit einem Spitzensteuersatz von 35 %.⁴⁴ Im Rahmen der Pauschalbesteuerung können keine abzugsfähigen

39 Section 7 (Service and Public Utilities), Activity 7.6 (International Trading Centers – ITC), List of Activities Eligible for Investment Promotion, Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, s. o.

40 Zu den Steuerprivilegien im Einzelnen: *Morstadt/Frank-Fahle*, ASEAN-Headquarters in Thailand – Investitionsförderungen und Steueroptimierung, IWB 2016, 619, 622 f.

41 Hierbei muss qualifiziertes und nicht-qualifiziertes Einkommen und diesbezügliche Aufwendungen streng getrennt werden.

42 Sec. 9(1) Royal Decree No. 586.

43 Sec. 9(3) Royal Decree No. 586.

44 Sec. 4 Royal Decree No. 586. Ansonsten erfolgt die Besteuerung des Einkommens auf der Grundlage eines progressiven Steuersatzes gemäß Chapter 3, Title 2, Income Tax Schedule (1) des Revenue Code sowie Royal Decree No. 470 vom 28.03.2008, Royal Decree No. 575 vom 08.12.2013 sowie Royal Decree No. 600 vom 12.02.2016:

THB 1–150.000: 0 %, THB 150.001–300.000: 5 %, THB 300.001–500.000: 10 %, THB 500.001–750.000: 15 %, THB 750.001–1.000.000: 20 %, THB 1.000.001–2.000.000: 25 %, THB 2.000.001–4.000.000: 30 %; > THB 4.000.001: 35 %.

ZLR 5/2016

Morstadt/Frank-Fahle, Investitionen in der thailändischen Agrar-, Nahrungsmittel- und Verpackungsindustrie

higen Aufwendungen und Steuerfreibeträge geltend gemacht werden.⁴⁵ Die Pauschalbesteuerung ist gerade für leitende Angestellte von großem Interesse, da hier ein besonders hohes Steuereinsparpotential besteht.

(4) Kombinationsmöglichkeiten

Die vorgenannten Förderkategorien können kombiniert werden. So ist beispielsweise denkbar, Einzelhandel (*Retail*) über eine *Foreign Business Licence* sowie Großhandel (*Wholesale*) und Kundendienst (*After-Sales Services*) über die Förderkategorie 7.7 „*Trade and Investment Support Office*“ abzudecken. Je nach Schwerpunkt der geschäftlichen Aktivitäten sind andere Variationen denkbar.

(5) Zusammenfassung

Zusammenfassend bietet das *Board of Investment* u. a. die folgenden Förderungen im Bereich der Verpackungsindustrie an (*sortiert nach Fördergruppe*):⁴⁶

Ziffer	Geförderte Geschäftsaktivitäten	Fördergruppe
4.5	Herstellung von Maschinen	A2 / A3 / A4
7.6	Internationales Handelszentrum (<i>International Trading Centers – ITC</i>)	B1
7.7	<i>Trade and Investment Support Office</i> (TISO)	B2

b) Anreize hinsichtlich der Art der Investition

Die wirtschaftlichen Anreize, die Projekten in den genannten Wirtschaftszweigen gewährt werden, werden nach Art und Umfang der Förderung in die Gruppen A und B unterteilt, wobei jede Gruppe in Untergruppen unterteilt wird, nämlich A1 bis A4 und B1 bis B2.⁴⁷

aa) Gruppe A

Die Gruppe A beinhaltet u. a. Investitionen im Hochtechnologiebereich sowie in Infrastruktur. Projekten der Gruppe A1 wird

- eine Befreiung von der Körperschaftsteuer von bis zu acht Jahren gewährt,
- sowie Zollbefreiung für bestimmte Maschinen und Rohmaterialien.

45 In Thailand können nur in sehr begrenztem Umfang abzugsfähige Aufwendungen (bspw. für Einkommen aus unselbständiger Arbeit: 40 %, maximal jedoch THB 60.000 (ca. EUR 1.500)) und Steuerfreibeträge (bspw. persönlicher Freibetrag: THB 30.000 (ca. EUR 750), falls Ehegatte kein Einkommen hat: THB 30.000 (ca. EUR 750); Kinderfreibetrag pro Kind (max. 3): THB 15.000 (EUR 375)) geltend gemacht werden.

46 Vgl. Section 1: Agriculture and Agricultural Products, List of Activities Eligible for Investment Promotion, abrufbar unter: <http://www.boi.go.th/upload/Section%201_51393.pdf> (Stand: 13.09.2016).

47 Ziff. 9.1, Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, s. o.

Morstadt/Frank-Fahle, Investitionen in der thailändischen Agrar-,
Nahrungsmittel- und Verpackungsindustrie

ZLR 5/2016

- Daneben stehen weitere nicht-steuerliche Vergünstigungen zur Verfügung, beispielsweise Erleichterungen bei der Beantragung von Arbeitserlaubnissen für Mitarbeiter aus dem Ausland.⁴⁸

Die Gruppe A2 erhält die folgenden Anreize:

- acht Jahre Befreiung von der Körperschaftsteuer, wobei maximal Steuerbefreiung in Höhe von 100 Prozent des Netto-Investitionsvolumens gewährt wird (abzüglich Lohnkosten und Kosten für Landerwerb),
- Befreiung von Zöllen auf importierte Maschinen,
- ein Jahr Befreiung von Zöllen auf importierte Rohmaterialien, die zur Herstellung von Exportprodukten dienen (verlängerbar nach Ermessen des *Board of Investment*) und
- weitere nicht-steuerliche Anreize (s. o.).⁴⁹

Die Gruppe A3 erhält die folgenden Anreize:

- fünf Jahre Befreiung von der Körperschaftsteuer, wobei maximal Steuerbefreiung in Höhe von 100 Prozent des Netto-Investitionsvolumens gewährt wird (abzüglich Lohnkosten und Kosten für Landerwerb),
- Befreiung von Zöllen auf importierte Maschinen,
- ein Jahr Befreiung von Zöllen auf importierte Rohmaterialien, die zur Herstellung von Exportprodukten dienen (verlängerbar nach Ermessen des *Board of Investment*) und
- weitere nicht-steuerliche Anreize (s. o.).⁵⁰

bb) Gruppe B

Gruppe B beinhaltet unterstützende Industrien, die zwar keine Hochtechnologien verwenden, aber dennoch relevant für die Wertschöpfungskette sind. Neben Zollbefreiung für bestimmte Maschinen und Rohmaterialien können die oben genannten nicht-steuerlichen Anreize gewährt werden. Die Gruppe B1 erhält die folgenden Anreize:

- Zollbefreiung auf importierte Maschinen,

⁴⁸ Ziff. 9.1.1, Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, s. o.

⁴⁹ Ziff. 9.1.1, Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, s. o.

⁵⁰ Ziff. 9.1.1, Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, s. o.

- ein Jahr Befreiung von Zöllen auf importierte Rohmaterialien, die zur Herstellung von Exportprodukten dienen (verlängerbar nach Ermessen des *Board of Investment*) und
- weitere nicht steuerliche Anreize (s. o.).⁵¹

c) *Zusätzliche Anreize aufgrund besonderer Umstände der Investition* („merit-based incentives“)

Für Projekte, die Thailand besonders nützlich sind, werden zusätzlich leistungsbezogene Vergünstigungen gewährt.⁵²

aa) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit

Projekten, über die beispielsweise in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Ausbildung in fortschrittlichen Technologien oder Produktdesign investiert wird, werden weitere Steuervergünstigungen geboten. Betragen die Ausgaben für qualifizierte Investitionen (= Investitionen, die aufgrund ihres Nutzens für Thailand gefördert werden) mindestens 1 % der Einnahmen der Investition der ersten drei Jahre oder nicht weniger als THB 200 Mio. (ca. EUR 5 Mio. – je nachdem was geringer ist), erhält das Projekt ein weiteres Jahr Befreiung von der Körperschaftsteuer, wobei insgesamt maximal acht Jahre Befreiung gewährt werden.

Zwei weitere Jahre Steuerbefreiung werden gewährt, wenn die qualifizierten Investitionen mindestens als 2 % der Einnahmen der Investition der ersten drei Jahre oder mindestens THB 400 Mio. (ca. EUR 10 Mio. – je nachdem was geringer ist) sind, wobei insgesamt maximal acht Jahre Befreiung gewährt werden. Drei weitere Jahre Steuerbefreiung werden gewährt, wenn die qualifizierten Investitionen nicht weniger als 3 % der Einnahmen der Investition der ersten drei Jahre oder nicht weniger als THB 600 Mio. (ca. EUR 15 Mio. – je nachdem was geringer ist) sind, wobei insgesamt maximal acht Jahre Befreiung gewährt werden.⁵³

bb) Besondere Investitionszonen (*Investment Promotion Zones*)

Investitionen, die in besonderen, durch das *Board of Investment* ausgewiesenen Zonen angesiedelt werden (*Investment Promotion Zones*), werden weitere Steuervergünstigungen geboten. Besondere Investitionszonen finden sich zunächst in den zwanzig am wenigsten entwickelten Provinzen Thailands. Ferner weist das *Board of Investment* spezielle Entwicklungszonen aus und behält sich das Recht vor, Wissenschafts- und Technologieparks zu genehmigen. In diesen Zonen erhalten Projekte im

51 Ziff. 9.1.2, Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, s. o.

52 Ziff. 9.2, Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, s. o.

53 Ziff. 9.2.1, Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, s. o.

Rahmen der Gruppen A1 oder A2 nach Ablauf der ersten acht Jahre eine Reduzierung der Körperschaftsteuer um 50 % auf alle Gewinne, die in den Zonen innerhalb der nächsten fünf Jahre anfallen. Projekte im Rahmen der Gruppen A3 bis A4 und B1 bis B2 erhalten nach Ablauf der ursprünglichen Förderdauer eine Befreiung von der Körperschaftsteuer in Höhe von 100 % auf alle Gewinne, die in den Zonen innerhalb der nächsten drei Jahre anfallen, wobei die Befreiung insgesamt acht Jahre nicht überschreiten soll. Eine weitere Vergünstigung ist die doppelte steuerliche Absetzbarkeit von Transportkosten, sowie von Kosten für Elektrizität und Wasser für zehn Jahre und weitere Absetzbarkeit von 25 % für sämtliche Kosten für Infrastruktur, Installationen und Anlagenbau. Diese Kosten können in einem oder mehreren Jahren innerhalb von zehn Jahren nach den ersten Einnahmen aus dem Projekt abgesetzt werden.⁵⁴

cc) Entwicklung von Industriezonen (*Industrial Area Development*)

Projekten in speziell ausgewiesenen Industriezonen wird ein weiteres Jahr Befreiung von der Körperschaftsteuer gewährt, wobei insgesamt maximal eine achtjährige Befreiung gewährt wird.⁵⁵

dd) Anreize zur Steigerung der Produktionseffizienz

Um die Effizienz der Produktion zu steigern, wird geförderten Projekten aller Kategorien zusätzlich eine Zollbefreiung auf Maschinen, für Forschung und Entwicklung, für die Beseitigung oder Prävention von Umweltverschmutzung und für die Herstellung elektronischer Produkte bzw. Teile für die Verbesserung oder den Austausch von Maschinen oder für die Verbesserung der Produktionskapazitäten in bereits laufenden Projekten gewährt.⁵⁶

C) Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund des Zusammenwachsens des südostasiatischen Wirtschaftsraums (AEC) und den damit einhergehenden Erleichterungen im Bereich der Wareneinfuhr und im Handel zwischen den ASEAN-Staaten sowie des stetigen Wirtschaftswachstums in den ASEAN-Mitgliedstaaten steht zu erwarten, dass der Bedarf an Agrarerzeugnissen, Nahrungsmitteln und Verpackungen weiter zunehmen wird. Als Produktionshub bietet Thailand nicht nur aufgrund seines Ressourcenreichtums attraktive Investitionsmöglichkeiten.

54 Ziff. 9.2.2, Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, s. o.

55 Ziff. 9.2.3, Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, s. o.

56 Ziff. 10, Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, s. o.

Je nach Ausrichtung der Geschäftsaktivitäten sollte im Vorfeld der Investition genau eruiert werden, welche Anforderungen an die Gesellschafterstruktur, insbesondere mit Blick auf eine Beteiligung von thailändischen Partnern im Bereich der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie bestehen. Denn in diesen Wirtschaftszweigen wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass thailändische Partner an der Investition beteiligt sind (*Liste 1-* bzw. *Liste 2-Aktivitäten*). Insoweit ist ein besonderes Augenmerk auf die Auswahl eines geeigneten Partners sowie die Regelung der Rechte und Pflichten des Partnerschaftsverhältnisses zu richten.

Mit Blick auf Investitionen in der Verpackungsindustrie ist festzuhalten, dass diese besonders investorenfreundlich über das *Board of Investment* abgewickelt werden können. Die Investitionserleichterungen in den Bereichen Herstellung, Großhandel und *After-Sales-Service* („*Manufacture of Machinery, Equipment and Parts*“, „*Trade and Investment Support Office*“, und „*International Trading Centre*“) ermöglichen es, dass entsprechende Gesellschaften vollständig in ausländischer Hand gehalten werden (*Fully Foreign Owned*), zu Betriebszwecken Land erworben werden sowie Ausländer unter erleichterten Bedingungen beschäftigt werden können. Je nach Förderkategorie und Geschäftsaktivität stehen attraktive Steuereinsparungen zur Verfügung.